

**Satzung**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen**  
**im eigenen Wirkungskreis**  
**der Gemeinde Heinersreuth**  
**- Kostensatzung -**

Aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)  
erlässt die

**Gemeinde Heinersreuth**

folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1**  
**Kostenerhebung**

Die Gemeinde Heinersreuth erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in  
Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und  
Auslagen).

**§ 2**  
**Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales  
Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die  
nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im  
Kostenverzeichnis zu bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine  
vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 02.05.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 01. November 2003 außer Kraft.

Heinersreuth, 26.4.18



*Simone Kirschner*  
Simone Kirschner, 1. Bürgermeisterin

**Verwaltungskosten**                      Anlage 1 zu § 2  
**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)**

Tarif gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 Euro
	001	<b>Auskünfte aus dem Inhalt gemeindlicher Akten</b>	
		1. Schriftliche Auskünfte	0,50 EUR je Ausdruck / fotokopierte Seite mind. 5 EUR
		2. Mündliche Auskünfte	kostenfrei
	002	<b>Beglaubigungen<sup>1</sup>:</b>	
		Beglaubigung von Abschriften, Foto- kopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnen- den Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 EUR je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EUR
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 EUR im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Foto- kopien und dgl. gleichzeitig beglau- bigt, kann die Gebühr pro Beglaubi- gung auf die Hälfte ermäßigt werden. 2,50 EUR
		3. Fertigung von Fotokopien	je Seite DIN A4 0,50 EUR, je Seite DIN A3 1,50 EUR je Seite DIN A3 farbig 2,50 EUR

<sup>1</sup> Die Beglaubigung von Ablichtung eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinde dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I - in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

Tarif gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	003	<b>Bescheinigungen</b>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllIMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 EUR
	004	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</b>	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflich- tigen Verfahren gewährt wird.	0,75 EUR je Akt oder Buch, mindestens 5 EUR
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechts- vorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	005	<b>Fristverlängerungen:</b>	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EUR.
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 EUR
	006	<b>Zweitschriften:</b>	
		Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 EUR. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 EUR vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 EUR je ange- fangene Seite, mindestens 15 EUR.
	007	<b>Niederschriften:</b>	
			7,50 bis 75 EUR für je angefangene Stunde

Tarif gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02		<b>Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Kommunalgesetze</b>	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKRO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2.500 EUR, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LKrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 EUR
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 EUR
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339, Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 EUR
		4.1 sonst	12,50 bis 200 EUR

Tarif gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>2</sup> , soweit Amtshandlungen des eigenen Wirkungskreises zu Grunde liegen	
		für Mahnungen bis 500 € offene Forderungen	5 EUR
		für Mahnungen bis 2.500 € offen Forderungen	10 EUR
		für Mahnungen über 2.500 € offene Forderungen	20 EUR

<sup>2</sup> Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

Tarif gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere vom Vollzug des LStVG, des BaylMSchG und der aufgrund dieser Ge- setze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahme- bewilligung	15 bis 1.250 EUR
	111	sonstige Amtshandlungen im Vollzug des LStVG, soweit im eigenen Wirkungskreis (Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahme- Bewilligung, etc.)	15 bis 600 EUR
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§3 Abs. 1-3 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV )	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 EUR
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 EUR

Tarif gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
60		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BayBO)</b>	
	600	Erklärung, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO)	50 bis 100 EUR
61		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	10 bis 1.000 EUR
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, das das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	25 €
62		<b>sonstige Grundbuchangelegenheiten</b>	
	620	Eintragungslöschungen, Rangrücktritte, Pfandfreigabeerklärungen, etc.	25 €

Tarif gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStr.WG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 EUR
		neben dieser Gebühr für die Erlaubnis ist für die Sondernutzung selbst (Dauer und Umfang) eine Gebühr nach der Gebührensatztabelle vom 04.04.2018 zu erheben (vgl. Art. 18, 21 BayStrWG, § 8 FStrG).	
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	150 bis 600 EUR
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 EUR
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 EUR
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 EUR

Tarif gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 EUR
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 EUR
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 EUR
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 EUR
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 EUR
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 EUR
8	81	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre gem. § 23 WAS der Gemeinde Heinersreuth	10 bis 150 EUR



## Gemeinde Heinersreuth

### Bekanntmachung

Auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung der Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), hat die Gemeinde Heinersreuth, mit Beschluss des Gemeinderates Heinersreuth vom 24.4.2018, die am 2.5.2018 in Kraft tretende **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Heinersreuth - Kostensatzung** - erlassen.

Die Kostensatzung liegt bis zum 17.5.2018 zur Einsicht innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden in der Bauverwaltung aus.

Die Bekanntmachung erfolgt ab 27.4.2018 zusätzlich zum Anschlag an der Gemeindetafel nach § 26 Abs. 2 GO unter [www.heinersreuth.de](http://www.heinersreuth.de) und im amtlichen Teil des Mitteilungsblattes für Mai 2018 (§ 34 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Heinersreuth).

*Simone Kirschner*



S. Kirschner

1. Bürgermeisterin

aufgehängt am 27.4.2018 in der Gemeindetafel am Rathaus

Abnahme: 17.5.2018